

Merkblatt „Brauchtumsfeuer“

Auflagen und Bedingungen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers:

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung der Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass dieses Brauchtumsfeuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Das Verbrennen von beschichtetem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, etc.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Brauchtumsfeuers nicht eingesetzt werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden könnte z. B. trockenes Stroh in Betracht kommen. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 39 BNatSchG). Darüber hinaus finden die Bestimmungen des § 20 ff. BNatSchG Anwendung.

Nach § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, der Stadtverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Hierbei entscheidet die Stadt darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Die Stadt Herzogenrath könnte gem. § 27 (1) BHKG zu Lasten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache anordnen.

1. Es dürfen nur reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf **max. fünf m³** begrenzt.
3. Das Feuer darf **nicht** abgebrannt werden
 - a) in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet usw., soweit nicht die Schutzgebiets- oder Nationalparkverordnung Ausnahmen vorsieht und diese erteilt werden),
 - b) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotop,
 - d) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
 - e) bei langanhaltender trockener Witterung,
 - f) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
4. Es sind folgende **Sicherheitsabstände** einzuhalten:
 - a) 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Besucher des Brauchtumsfeuers einen ausreichenden Abstand zum Feuer einhalten.
7. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Veranstalter erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstückes als Brauchtumsfeuerstelle eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz.